

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

**Nr. 2018/2**

**Xanten, 17.01.2018**

**32. Jahrgang**

## Inhalt:

|  | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Bekanntmachung zur Wahl des Schiedsmanns und seines Stellvertreters für den Schiedsamtsbezirk Xanten       | 2            |
| Bekanntmachung zur Bewerbung um das Schöffenamts   | 2 – 3        |
| Bekanntmachung zur Anmeldung an den weiterführenden Schulen in Xanten/Sonsbeck für das Schuljahr 2018/2019 | 3 – 4        |
| Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum 003 K 024/17     | 4 – 5        |

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 Herrn Reiner Pulheim zum Schiedsmann und Herrn Michael Kemkes zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt. Die Wahl wurde nach § 4 Schiedsamtsgesetz durch die Direktorin des Amtsgerichtes Rheinberg bestätigt.

Für den Schiedsamsbezirk Xanten sind nunmehr tätig:

**Schiedsmann**

**Herr Reiner Pulheim**  
**Gindericher Straße 29**  
**46509 Xanten**  
**Tel.: 02801/4343**

**Stellvertretender Schiedsmann**

**Herr Michael Kemkes**  
**Beekscher Weg 44**  
**46509 Xanten**  
**Tel.: 02801/77947 oder 0162/9268986**

Feste Sprechzeiten werden nicht eingerichtet. Besprechungstermine können mit Herrn Pulheim oder Herrn Kemkes unter den angegebenen Telefonnummern vereinbart werden. Die Besprechungen werden im Rathaus, Karthaus 2, Zimmer 47, 46509 Xanten, stattfinden. Der Besprechungsraum ist barrierefrei.

Xanten, 15.01.2018

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
gez.  
Görtz

**Bekanntmachung**

**Schöffenamts**

Die Amtszeit der derzeit tätigen Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen bei den Amts- und Landgerichten endet zum 31.12.2018. Die Stadt Xanten kann somit für die nächste Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 neue Bewerber beim Landgerichtspräsidenten vorschlagen. Bei dem Schöffenamts handelt es sich um ein Ehrenamts. Interessierte Personen müssen im Stadtgebiet wohnen, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, am 01.01.2019 mindestens 25 aber höchstens 69 Jahre alt sein, einen unbescholtenen

Lebenswandel führen und dürfen nicht in der Justiz beruflich tätig sein. Weitere Voraussetzungen und Informationen für das Schöffenamtsamt, sowie ein entsprechendes Bewerbungsformular finden Sie im Internet unter [www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de) und auf der Homepage der Stadt Xanten. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich bis zum 29.03.2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Xanten, Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Karthaus 2, 46509 Xanten, zu bewerben.

Xanten, 12.01.2018

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Anmeldung für das Schuljahr 2018/2019 an den weiterführenden Schulen in Xanten/Sonsbeck.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 neu in die Klasse 5 oder am Gymnasium zusätzlich in die Einführungsphase der Oberstufe eintreten wollen, können wie folgt in den Sekretariaten der u.a. Schulen angemeldet werden.

|   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| Städt. Stiftsgymnasium<br>Joh.-Janssen-Str. 6<br>46509 Xanten<br>Telefon: 02801-7136-0                  | Montag, 05.02.2018   | 08.30 – 12.00 Uhr<br>14.30 – 18.30 Uhr |
|   | Dienstag, 06.02.2018 | 08.30 – 12.00 Uhr<br>14.30 – 18.30 Uhr |
|   | Mittwoch, 14.02.2018 | 08.30 – 12.00 Uhr                      |
| Gesamtschule<br>Xanten-Sonsbeck<br>Heinr.-Lensing-Str. 3<br>46509 Xanten<br>Telefon: 02801-988400       | Samstag, 03.02.2018  | 10.00 – 14.00 Uhr                      |
|   | Montag, 05.02.2018   | 17.00 – 19.00 Uhr                      |
|   | Dienstag, 06.02.2018 | 17.00 – 19.00 Uhr                      |
|   | Mittwoch, 07.02.2018 | 17.00 – 19.00 Uhr                      |
| Private Mädchenrealschule<br>-Marienschule-<br>Klever Straße 9<br>46509 Xanten<br>Telefon: 02801-7154-0 | Montag, 05.02.2018   | 09.00 – 13.00 Uhr<br>15.00 – 18.00 Uhr |
|   | Dienstag, 06.02.2018 | 09.00 – 13.00 Uhr<br>15.00 – 18.00 Uhr |

|  |                      |                   |
|--|----------------------|-------------------|
|  | Mittwoch, 07.02.2018 | 09.00 – 13.00 Uhr |
|--|----------------------|-------------------|

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Xanten, 22.12.2017

Stadt XANTEN

Schulverband Gesamtschule

Der Bürgermeister

Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:

gez.

Bree, FBL

003 K 024/17



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 26.04.2018 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Wardt Blatt 915A eingetragenen Grundstücke, bebaut mit einem Ferienhaus nebst Carport

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Wardt, Flur 3, Flurstück 298, Gebäudefläche, Erholung, Am Nibelungenbad 27, groß: 392 qm

Gemarkung Wardt, Flur 3, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Am Nibelungenbad, groß: 69 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Grundstücke, bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Ferienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Carport sowie einem Gartenhäuschen. Das Haus wurde 1986 errichtet, die Wohnfläche beträgt ca. 94 qm. Laut derzeit geltendem Bebauungsplan darf die Immobilie nur als Ferienhaus genutzt werden (kein Dauerwohnsitz, kein 1. Wohnsitz). Der Carport wurde offenbar nicht genehmigt. Das Gartenhäuschen wurde ebenfalls nicht genehmigt und über die Grundstücksgrenze gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flurstück 298: 155.152,- EUR, b) Flurstück 864: 5.848,- EUR, insgesamt als wirtschaftliche Einheit: 161.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.01.2018

gez. Tuschen

Rechtspfleger